

RS Vwgh 1990/10/25 88/16/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1990

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §20 Abs1;

GrEStG 1955 §20 Abs2;

GrEStG 1955 §20 Abs5;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 20 Abs 1 oder 2 GrEStG 1955 ist ein darauf abzielender Antrag. Die Anzeige des zwischen einer anderen Person und dem als Veräußerer an dem in Frage stehenden rückgängig gemachten Erwerbsvorgang Beteiligten abgeschlossenen Kaufvertrages über das in Rede stehende Grundstück vermag einen Antrag auf Nichtfestsetzung der Steuer nicht zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988160148.X07

Im RIS seit

25.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at